

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

In der letzten Novelle zum Steiermärkischen Behindertengesetz wurde die Einrichtung einer paritätischen Kommission und einer Schlichtungsstelle zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte in der Behindertenhilfe gesetzlich verankert. Analoge Regelungen sollen nunmehr auch für den Bereich der Jugendwohlfahrt vorgesehen werden.

## **2. Inhalt:**

Mit der vorliegenden Novelle zum Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz soll demnach beim Amt der Landesregierung eine paritätische Kommission und eine Schiedsstelle eingerichtet werden, die die Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte in der Jugendwohlfahrt zu beraten hat.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Durch die vorliegende Gesetzesänderung entstehen unmittelbar keine Kosten.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Mit der Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes durch die Novelle LGBl. Nr. 74/2007 wurde im § 47a die Einrichtung einer paritätischen Kommission und einer Schlichtungsstelle zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte in der Behindertenhilfe gesetzlich verankert. Damit wurde sowohl für die Interessensvertretungen der Träger als Leistungserbringer, als auch für die Interessenvertreter der Kostenträger auf seiten der Gemeinden und des Landes ein Instrument geschaffen, von dem treffsichere, auf objektiven Fakten basierende Empfehlungen für die Anpassung der Leistungsentgelte erwartet werden dürfen.

Mit der vorliegenden Änderung des Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetzes 1991, LGBl. Nr.: 93/1990 i.d.F 78/2005, sollen analoge Regelungen auch für den Bereich der Jugendwohlfahrt vorgesehen werden.

### 2. Inhalt:

Im vorliegenden Novellenentwurf wird dementsprechend in einem neuen § 9b die Einrichtung einer paritätischen Kommission und einer Schlichtungsstelle zur Beratung der Landesregierung über die prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte in der Jugendwohlfahrt vorgeschlagen. Analog zu § 47a BHG soll das Amt der Landesregierung als Geschäftsstelle dieser beiden Gremien fungieren. Die näheren Regelungen, insbesondere über die Bestellung der Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung, hat die Landesregierung gemäß § 9b Abs. 7 durch Verordnung festzulegen.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Gesetzesänderung entstehen unmittelbar keine Kosten.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu 1:**

Beim Amt der Landesregierung soll eine Paritätische Kommission und eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden. Die Mitglieder werden von der Landesregierung bestellt.

Die paritätische Kommission besteht aus acht Mitgliedern, wovon vier Mitglieder vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“ nominiert werden. Die restlichen Mitglieder werden je zu Hälfte von der Landesregierung über Vorschlag des zuständigen Regierungsmitgliedes und den beiden Interessensvertretungen der Gemeinden bestellt bzw. nominiert.

Die Schlichtungsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, wovon je ein Mitglied vom Verein „Dachverband Steirischer Jugendwohlfahrtsträger“, von der Landesregierung und vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz entsendet wird.

Die paritätische Kommission hat jährlich innerhalb des Zeitraumes zwischen 1. Jänner und 31. März einen einstimmigen Beschluss über die von ihr empfohlene prozentuelle Anpassung der Leistungsentgelte zu fassen. Kommt sie innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung, hat die Schlichtungsstelle binnen vier Wochen mit Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Die näheren Ausführungsregelungen über die paritätische Kommission und die Schlichtungsstelle, wie insbesondere die Bestellung der Vorsitzenden, die Vertretung der Mitglieder und die Geschäftsführung, hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

### **Zu :2**

Die Gesetzesänderung soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.